



LANDKREIS EICHSTÄTT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Montag, 31.03.2025
Beginn:	14:00 Uhr
Ende	14:52 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

ANWESENHEITSLISTE

stellv. Landrat

Sammiller, Bernhard

CSU

Böhm, Rita
Grienberger, Josef
Heimisch, Alexander

FW

Haunsberger, Anton
Schloderer, Helmut

SPD

Betz, Dieter
Wagner, Christian

Die Grünen

Zink, Simone

ÖDP

Daum, Christoph

JFW

Asbach-Beringer, Theresia

JU

Mosandl, Jakob

Schriftführer

Schmidmeier, Manfred

Verwaltung

Wenzel, Dominik

Abwesende und entschuldigte Personen:

Landrat

Anetsberger, Alexander, Landrat

CSU

Hummel, Norbert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt; Erhöhung der Wertgrenzen bei Auftragsvergaben **2025/1741**
- 2** Erlass einer Benutzungs- und einer Parkgebührensatzung für das Erholungszentrum „Kratzmühle“ **2025/1742**
- 3** Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2023 des Landkreises Eichstätt **2025/1737**
- 4** Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2023 des Sondervermögens des Landkreises Eichstätt **2025/1738**
- 5** Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2025 **2025/1736**
- 6** Verschiedenes

Stv. Landrat Bernhard Sammler eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt; Erhöhung der Wertgrenzen bei Auftragsvergaben

Zur Entbürokratisierung hat der Freistaat die Wertgrenzen für kommunale Auftragsvergaben zum 1.1.2025 u.a. bei Bauleistungen deutlich angehoben, z.B. beim Direktauftrag: bislang 10.000 € bzw. 25.000 [wg. Corona/Ukraine]; jetzt 250.000 €. Verhandlungsvergabe: bislang 100.000 €; jetzt 1 Mio. €. Diese Änderung hat der Landrat zum Anlass genommen, die Schwellenwerte in seiner Vergabe-Dienstanweisung ebenfalls deutlich anzuheben, wenngleich nicht auf das o.g. Niveau.

Nun erscheint es angezeigt, die in der Kreistags-Geschäftsordnung verankerte Wertgrenze für Vergaben durch den Landrat ebenfalls anzuheben, und zwar von bislang 40.000 € auf 250.000 €. Das dient der Verfahrensbeschleunigung und entspricht der Praxis anderer öffentlicher Auftraggeber (Stadt IN: 500.000 €; ZV Gymnasium Gaimersheim: 250.000 €; ZV Schulzentrum Schottenau: 350.000 €; Kliniken im Naturpark Altmühltal: unbeschränkt). Der Landrat ist auch weiterhin bei allen finanziellen Entscheidungen an den Haushalt gebunden; über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Landrat nur in ganz engem Rahmen gestattet (s. § 41 GeschO). Nach ordnungsgemäßer Durchführung eines Vergabeverfahrens hat der wirtschaftlichste Bieter einen Rechtsanspruch auf Vertragsschluss. Kreisausschuss und Landrat sind verpflichtet, den Auftrag zu erteilen; anderenfalls macht sich der Landkreis schadensersatzpflichtig.

Weitere Änderungen betreffen Energiebeschaffungen und Nachträge.

Kreisträtin Zink bittet um nachträgliche Information des Kreisausschusses über Vergaben, die über einer Wertgrenze von 100.000 € liegen, was ihr zugesagt wird.

Beschluss:

1. In § 40 Abs. 2 Nr. 2 GeschO wird jeweils die Zahl „40.000“ ersetzt durch die Zahl „250.000“.
2. In § 40 Abs. 2 Nr. 2 GeschO wird der Klammerzusatz „(z.B. Brennstoffe, Streumaterial)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(z.B. Energie, Energieträger, Streumaterial)“.
3. § 40 Abs. 2 Nr. 3 GeschO erhält am Ende folgende Fassung: „(Nachtragsaufträge) bis zu einer Wertgrenze von insgesamt 250.000 €, höchstens aber 10% des Werts des zugrundeliegenden Auftrags“.

einstimmig beschlossen

Für das landkreiseigene Erholungsgebiet „Kratzmühle“ existiert bislang weder eine Benutzungs- noch einer Parkgebührensatzung des Landkreises Eichstätt. Die Notwendigkeit für einen Satzungserlass wurde bislang nicht gesehen. Das ist nun anders, und zwar wegen der Entscheidung der Bayer. Staatsregierung, E-Autos ab 1.4.2025 teilweise von der Parkgebührenpflicht auszunehmen. Wenn und weil diese Gebührenbefreiung an der Kratzmühle nicht gelten soll, muss das Erholungsgebiet inkl. Parkplätze durch Benutzungsatzung (s. Anlage) zu einer „öffentlichen Einrichtung“ des Landkreises erklärt und eine Parkgebührensatzung (s. Anlage) erlassen werden. Damit folgt der Landkreis einer Empfehlung des Bayer. Landkreistags vom 20.2.2025 („Sofern eine Parkfläche [...] als kommunale öffentliche Einrichtung auf Basis einer Satzung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 LKrO, aber nicht auf Grundlage einer Parkraumbewirtschaftungsmaßnahme nach § 13 StVO und nicht auf Grundlage einer Parkgebührenordnung (Rechtsverordnung) nach § 6a Abs. 6, 7 StVG betrieben wird, ist die Parkgebührenbefreiung nicht anwendbar.“)

Demgemäß regelt die Gebührensatzung, dass die Benutzungsgebühr auch für elektrisch betriebene KfZ erhoben wird. Die zuletzt mit Beschluss des Kreisausschusses vom Januar 2025 angepassten Gebührensätze bleiben unverändert. Der Landkreis erwartet jährliche Einnahmen in Höhe von rund 100.000 €.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage beigefügten Satzungen (d.h. Satzung über die Benutzung des Erholungszentrums „Kratzmühle“ und Gebührensatzung für die Benutzung der Parkplätze des Erholungsgebiets „Kratzmühle“) zu erlassen.

einstimmig beschlossen

Die Jahresrechnungen des Landkreises werden durch folgende drei Institutionen geprüft:

- Prüfung durch das Kreisrechnungsprüfungsamt
- Örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
- Überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV).

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist die jeweilige Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen (Art. 88 Abs. 3 LKrO). Die überörtliche Prüfung ist nicht Voraussetzung für den Entlastungsbeschluss.

Hinsichtlich der Jahresrechnung 2023 des Landkreises Eichstätt ergibt sich aktuell folgender Prüfungsstand:

1. Das **Kreisrechnungsprüfungsamt** hat die Prüfung der Jahresrechnung 2023 am 09.12.2024 abgeschlossen und diese in einem ausführlichen Bericht dokumentiert.
2. Die **örtliche Prüfung** der Jahresrechnung 2023 durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte am 19.02.2025. Eine Prüfungs-niederschrift hierüber liegt vor.
3. Die **überörtliche Prüfung** durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband findet in der Regel in einem Turnus von ca. vier Jahren statt. Die letzte Prüfung umfasste die Jahre 2016 bis 2021.

Die Eckdaten des Rechnungsergebnisses 2023 sind in der beigefügten Übersicht dargestellt.

Zusammenfassung des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung:

Die im pflichtgemäßen Ermessen durchgeführte Prüfung der Jahresrechnung 2023 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Grund zur Besorgnis ergibt sich insbesondere aus der wirtschaftlichen Situation des Kommunalunternehmens Kliniken im Naturpark Altmühltal. Der sich abzeichnende Finanzmittelbedarf zur Unterstützung der Kliniken wird gravierende Auswirkungen auf die Kreisfinanzen haben. Zusammen mit dem übrigen Investitionsbedarf wird dies aller Voraussicht nach dazu führen, dass die finanziellen Ressourcen rasch aufgebraucht werden und es zu einer erheblichen Verschuldung des Landkreises kommen wird. Dies wird den finanziellen Handlungsspielraum des Landkreises in der Zukunft erheblich verringern.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt und der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss haben dem Kreistag die Feststellung der Jahresrechnung 2023 und die Erteilung der Entlastung empfohlen.

Kreisrat Sammiller kann als Sitzungsleiter in der Stellvertretung von Landrat Anetsberger auch bei der Abstimmung über die Entlastung teilnehmen.

Beschlüsse:

Der Kreisausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Feststellungsbeschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Feststellung der Jahresrechnung 2023 des Landkreises Eichstätt in Höhe von 216.820.965,46 € gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO).

einstimmig beschlossen

2. Entlastungsbeschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Erteilung der Entlastung zur Jahresrechnung 2023 des Landkreises Eichstätt gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO).

einstimmig beschlossen

Mit Wirkung ab 01.07.2006 wurde der Eigenbetrieb „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ in ein rechtlich selbständiges Kommunalunternehmen überführt. Die Grundstücke mit den Grundstücksbestandteilen zum Stand 01.07.2006 werden seit dieser Zeit als Sondervermögen des Landkreises verwaltet.

Am 19.02.2025 hat der Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung den Jahresabschluss 2023 des Sondervermögens ohne Beanstandung geprüft, so dass auch für diesen Abschluss die Feststellung und Entlastung erfolgen kann.

Die beigegefügte Übersicht enthält die Bilanz Eckdaten des Sondervermögens und die entsprechenden Eckdaten der Gewinn- und Verlustrechnungen für die beiden Kliniken und das Seniorenheim.

Auf der Aktivseite sind neben dem Anlagevermögen auch Ausgleichsposten nach dem KHG und aus Eigenmittelförderung dargestellt (insbes. BA I Klinik Kösching vor 1972).

Auf der Passivseite sind die Kredite aus dem Landesplan für Altenhilfe für das Seniorenheim Titting angesetzt. Außerdem sind Sonderposten aus Finanzierungen nach dem KHG, aus Zuschüssen des Landkreises und aus Zuwendungen Dritter sowie Ausgleichsposten aus Darlehensförderungen enthalten.

Systembedingt ergeben sich jährlich abschreibungsbedingte Verluste, die zu einer kontinuierlichen Reduzierung des Eigenkapitals des Sondervermögens führen. Die Fehlbeträge sind aus Kapitalrücklagen zu decken. Dementsprechend werden sich die Bilanzsummen sukzessive verringern. Buchungen für neu hinzutretendes Anlagevermögen bzw. operative Handlungen, die den Geschäftsverlauf beeinflussen, erfolgen im Bereich des Sondervermögens nicht (siehe Kommunalunternehmen). In den nächsten Jahren ist durch die laufenden Generalsanierungen mit Sonderabschreibungen bzw. Sondertilgungen zu rechnen.

Kreisrat Sammler kann als Sitzungsleiter in der Stellvertretung von Landrat Anetsberger auch bei der Abstimmung über die Entlastung teilnehmen.

Beschlüsse:

Der Kreisausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Feststellungsbeschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 über das Sondervermögen des Landkreises Eichstätt gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung. Der Jahresfehlbetrag 2023 (-184.254,68 €) ist aus Kapitalrücklagen zu decken.

einstimmig beschlossen

2. Entlastungsbeschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2023 über das Sondervermögen des Landkreises Eichstätt gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung.

einstimmig beschlossen

Der Landkreis Eichstätt hat für jedes Jahr eine Haushaltssatzung (Art. 57 LKrO) zu erlassen und einen Haushaltsplan (Art. 58 LKrO) zu erstellen.

Die Eckdaten des Haushaltsplans 2025 wurden in der Kreistagssitzung am 09.12.2024 vorgestellt und in der Kreisausschusssitzung am 24.02.2025 erstmalig vorberaten.

In der Sitzung des Kreisausschusses soll der Haushaltsplan 2025 abschließend vorberaten werden. Die Haushaltssatzung ist anschließend vom Kreistag zu beschließen.

Zur Vorbereitung wurde eine Kurzfassung zum Haushaltsplan 2025 erstellt. Sie enthält die wesentlichen Festsetzungen des Haushalts in zusammengefasster Form. Enthalten ist auch die nach höchststrichterlichen Entscheidungen notwendigen Unterlagen zur Abwägung über die Höhe der Kreisumlage (siehe Kurzfassung Anhang H).

Beschlüsse:

Der **Kreisausschuss** empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlüsse:

1. Beschluss:

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Haushaltssatzung: - siehe **Anlage 1**-

einstimmig beschlossen

2. Beschluss:

Gemäß Art. 30 Nr. 15 und Art. 64 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 24 der KommHV-Kameralistik beschließt der Kreistag des Landkreises Eichstätt den Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2024 bis 2028 (siehe **Anlage 2**) sowie den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ für das Geschäftsjahr 2025 (siehe Kurzfassung Anhang I).

mehrheitlich beschlossen

-

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt stv. Landrat Bernhard Sammiller um 14:52 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses.

gez.
Bernhard Sammiller
stv. Landrat

gez.
Manfred Schmidmeier
Schriftführer